

STADT WALDKIRCHEN

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Waldkirchen

Die Stadt Waldkirchen erläßt aufgrund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende

S A T Z U N G:

§ 1

Ehrungen

Die Stadt Waldkirchen kann verdiente Persönlichkeiten durch folgende Ehrungen auszeichnen:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- b) Verleihung der Bürgermedaille
- c) Verleihung der Ehrenmedaille
- d) Auszeichnung mit einer Ehrennadel

§ 2

Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Waldkirchen lebenden Personen zuteil lassen werden kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflußt und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat.

Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Stadt Waldkirchen unmittelbar zugute gekommen sein.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Stadtratsitzung durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.

(3) Ehrenbürger können höchstens 5 Persönlichkeiten zur gleichen Zeit sein.

(4) Die Ehrenbürger sind zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

(5) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Stadtrat widerrufen werden.

§ 3

Bürgermedaille

(1) Die Bürgermedaille der Stadt Waldkirchen kann an Bürger der Stadt verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiches Wirken und Eintreten für das Wohl oder Ansehen der Stadt oder Bürgerschaft hohe Verdienste erworben oder hierwegen den dauernden Dank ihrer Mitbürger verdient haben.

(2) Die Zahl der Inhaber der Bürgermedaille wird jeweils auf 10 lebende Persönlichkeiten begrenzt.

§ 4

Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille der Stadt Waldkirchen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die wegen ihres langjährigen Wirkens zum Wohle der Stadt oder ihrer Bürgerschaft besondere Anerkennung verdienen und hierwegen öffentlich geehrt werden sollen.

§ 5

Ehrennadel

Mit einer Ehrennadel werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich vorallem im kulturellen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen, wirtschaftlichen und sportlichen Bereich in anerkennenswerter Weise für die Stadt Waldkirchen eingesetzt haben.

§ 6

Formen der Auszeichnung

(1) Die Bürgermedaille der Stadt Waldkirchen wird in Feinsilber, 50 mm Durchmesser, 50 gr, geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Waldkirchen mit der Inschrift " Stadt Waldkirchen". Auf der Rückseite sind die Worte " für besondere Verdienste" eingeprägt.

(2) Die Ehrenmedaille der Stadt Waldkirchen wird in Feinsilber, 45 mm Durchmesser, 40 gr geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Waldkirchen mit der Inschrift " Stadt Waldkirchen". Auf der Rückseite sind die Worte " Dank und Anerkennung" eingeprägt.

(3) Die Ehrennadel der Stadt Waldkirchen wird in Feinsilber geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Waldkirchen mit der Inschrift " Ehrennadel Stadt Waldkirchen".

(4) Die Bürgermedaille und die Ehrenmedaille werden an einem grün-weiß-rotem Band getragen.

§ 7

Unabhängigkeit der Auszeichnungsform

Bürgermedaille, Ehrenmedaille und Ehrennadel werden unabhängig voneinander verliehen. Jede Auszeichnung kann jedoch der selben Person nur einmal verliehen werden.

§ 8

Verleihung

(1) Die Verleihung der genannten Auszeichnungen erfolgt durch Stadtratsbeschluß.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die dem Träger der Auszeichnung ausgehändigt wird.

§ 9

Verleihungsanträge

(1) Der 1. Bürgermeister, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, geeignete Personen für die Ehrungen nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

(2) Der Stadtrat entscheidet über die vorliegenden Anträge in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Stadtratsitzung überreicht.

§ 10

Widerruf

Die in § 1 genannten Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens ihrer Träger widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch Stadtratsbeschluß. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Über den Widerruf wird ein Bescheid erlassen. Ist der Widerrufsbescheid unanfechtbar, so ist die Auszeichnung einschließlich ihrer Verleihungsurkunde an die Stadt Waldkirchen zurückzugeben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und

Auszeichnungen der Stadt Waldkirchen vom 4. April 1977 außer Kraft.

Waldkirchen, den **29. April 1993**

- STADT WALDKIRCHEN -



(R.Hettl)

1. Bürgermeister